

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.03.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.02.2024	Volkshochschule Volmetal	10. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006	257
13.02.2024	Volkshochschule Volmetal	7. Änderungssatzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 25.03.1992	257
05.03.2024	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB	258
05.03.2024	Stadt Balve	Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der Windkonzentrationszone	261
05.03.2024	Stadt Balve	Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kurze Straße“	263
05.03.2024	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Plettenberg (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 06.03.2024	265
05.03.2024	Stadt Plettenberg	2. Änderungssatzung vom 05.03.2024 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 09.11.200	270
07.03.2024	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 18.03.2024	271
17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3010060949	272
17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3010081267	273

17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3010100539	274
17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot - Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3700699782	275
17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 4000169757	276
17.10.2024	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 4000181257	277
27.10.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3000342737	278
07.03.2024	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 18.03.2024	279
07.03.2024	Stadt Lüdenscheid	Abräumen von Reihengrabfeldern gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung vom 02.07.2009 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 22.12.2020	279
07.03.2024	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.03.2024	280
13.03.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.2024 für zwei Windenergieanlagen in Iserlohn	281
07.03.2024	Stadwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 19.03.2024	282
05.03.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2024	282
08.03.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.03.2024	283
11.03.2024	Stadt Kierspe	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 - <i>Korrektur zur Bekanntmachung vom 06.03.2024</i> -	284
11.03.2024	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung Rates am 19.03.2024	286
08.03.2024	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hennen IV am 26.03.2024	287
11.03.2024	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.03.2024	289
11.03.2024	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	290

Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

**10. Änderungssatzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Volkshochschule
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
vom 01. August 2006**

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390) und der 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebührenpflicht

(2) Gebühren werden wie folgt pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhoben:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für Lehrveranstaltungen im Bereich | |
| a) | der politischen und kulturellen Bildung | 2,20 € |
| b) | der Familienbildung und Pädagogik | 2,20 € |
| c) | Deutsch und Deutsch als Fremdsprache | 2,30 € |
| d) | Integrationskurse | |
| e) | Fremdsprachen | 2,30 € |
| f) | der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung | 2,40 € |
| g) | der abschlussbezogenen Zertifikatskurse | 2,40 € |
| h) | der Gesundheitsbildung | 2,40 € |
| i) | Kreativkurse | 2,40 € |

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.08.2024 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 13.02.2024

Stelse
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

**7. Änderungssatzung zur Änderung
der Honorarordnung für die Volkshochschule
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
vom 25.03.1992**

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Honorarordnung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal in der Fassung vom 01.02.2017 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften in den Fachbereichen 4 (Sprachen) und 5/6 (Berufliche Bildung/EDV), in denen im Rahmen eines auf Prüfungen ausgerichteten Curriculums gearbeitet wird, wird pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde ein Honorar von 25,00 € gezahlt. Für Kursleitende von Integrationskursen gelten die vom Bundesamt für Migration (BAMF) vorgegebenen Honoraruntergrenzen. Für Kursleitende in allen übrigen Fachbereichen wird pro tatsächlich geleisteter Unterrichtsstunde ein Honorar von 24,00 € gezahlt.

§ 2

Die Änderung der Honorarordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 13.02.2024

Stelse
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Balve

Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“

I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Ortsteil Beckum gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43, 44 und 45 der Flur 5 in der Gemarkung Beckum.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Absatz 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.“

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung im Ortsteil Beckum im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Ich bestätige hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmachungsVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2023 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Balve am 13.12.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden weiteren Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ mitsamt der Begründung sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Er umfasst die die Flurstücke 43, 44 und 45 der Flur 5 in der Gemarkung Beckum. Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet von der Straße „Am Kampe“ begrenzt, im Osten durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet unter www.balve.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne - Beteiligungsverfahren einsehbar.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen.



Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:30 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr von 08:30 bis 12:00 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnung
- Begründung mit Darstellung der Belange des Umweltschutzes zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ mit Aussagen zum Bodenschutz, zu Gewässern und zum Hochwasserschutz

2) Gutachten und Fachplanungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.03.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab

Bekanntmachung der Stadt Balve

**über die Durchführung der Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Balve zur Aufhebung der
Windkonzentrationszone**

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Balve nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Balve beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Windkonzentrationszone in Balve Beckum und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich aufgehoben werden. Insoweit hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung und Umweltbericht sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet auf www.balve.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne - Beteiligungsverfahren einsehbar.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen.



Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:30 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr von 08:30 bis 12:00 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

**Bereits vorliegende umweltbezogene
Informationen**

- Planentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung mit Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.

**Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Schutzgut Boden,

Hier insbesondere zu Agrar und Bergbau

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.06.2023
- Stellungnahme der Abteilung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.06.2023

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes mit allen Einwendungen

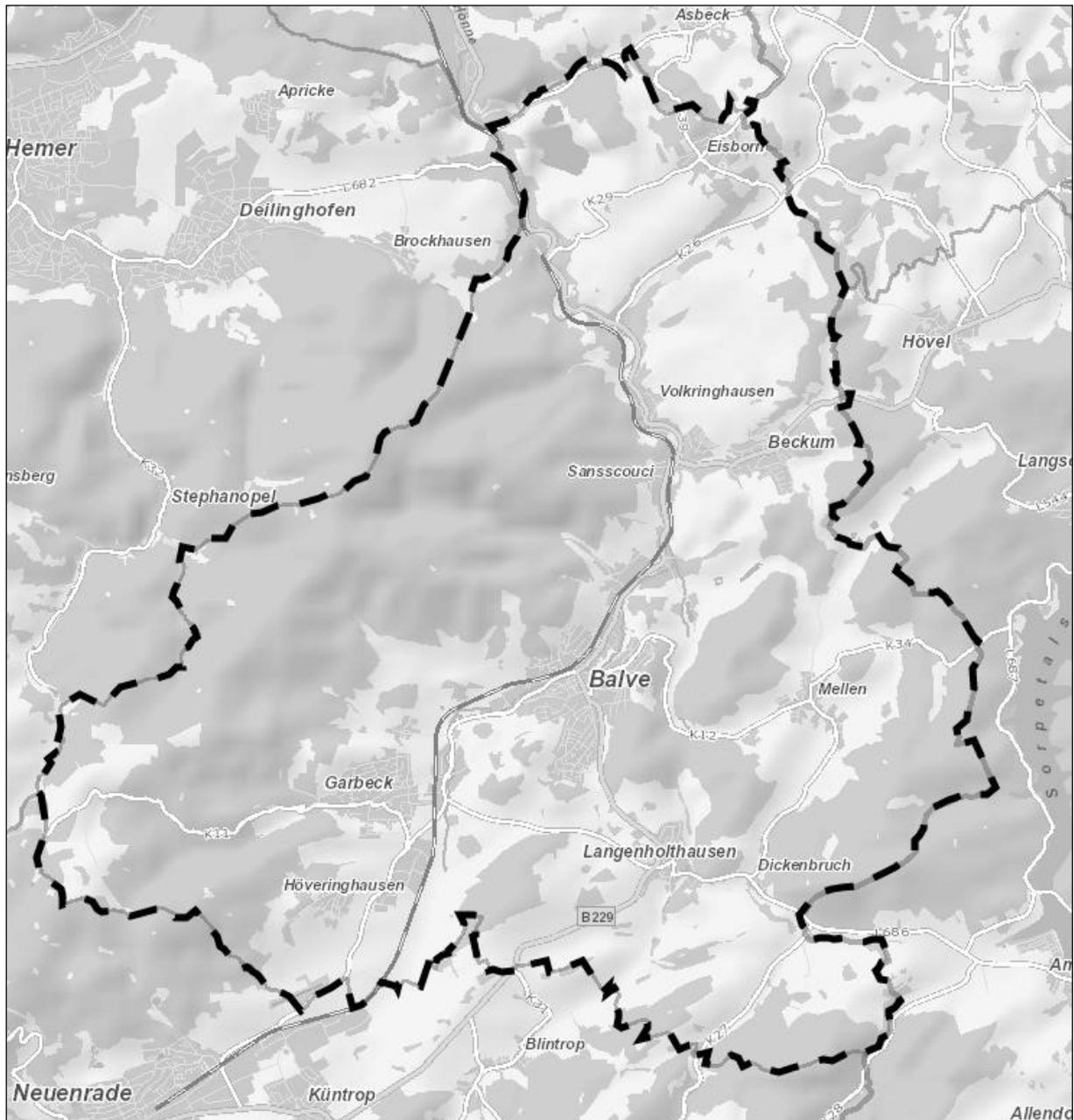
ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.03.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Balve

über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich „Kurze Straße“

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
2. Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mitsamt der Begründung mit Umweltbericht zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Planung sieht die Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft für den Bereich „Kurze Straße“ in Balve-Langenholthausen vor. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Gemarkung Langenholthausen Flur 3, Flurstücke 65, 66, 89 (tlw.), 305, 306, 307, 316, 351 (tlw.), 373 (tlw.), 361 (tlw.) und 371 (tlw.).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung und Umweltbericht sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet auf www.balve.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne - Beteiligungsverfahren einsehbar.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:30 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr von 08:30 bis 12:00 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

- Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung mit Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung und bei einer Nichtdurchführung der Planung sowie Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Boden,

Hier insbesondere zu Agrar und Bergbau

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.06.2023
- Stellungnahme der Abteilung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.06.2023 mit Hinweisen zu vorkommenden Bergwerksfeldern.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

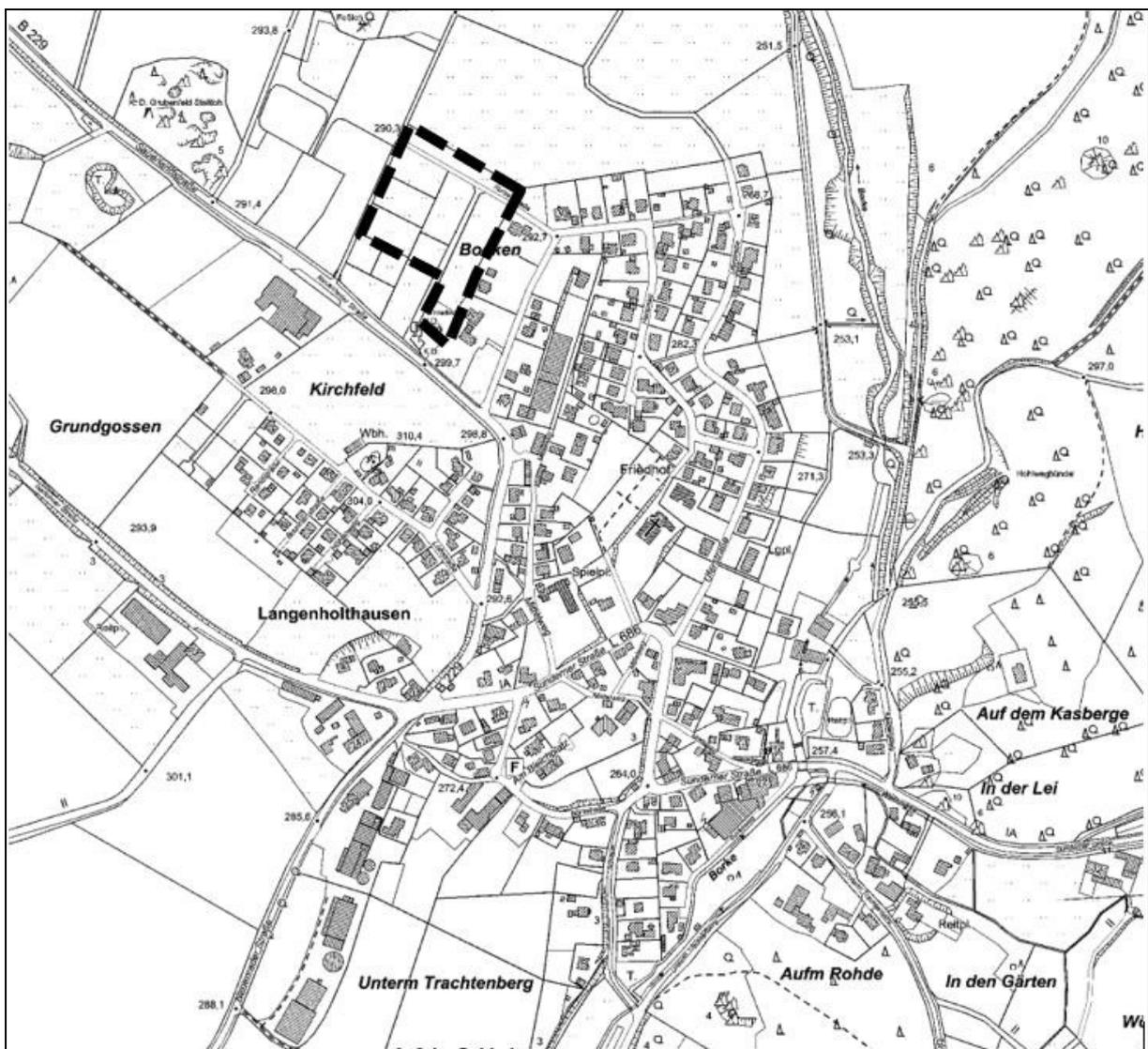
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.03.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Plettenberg (Gebührensatzung Brandverhütungsschau) vom 06.03.2024

Aufgrund der §§ 52, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbeugender Brandschutz

- (1) Die Brandverhütungsschau wird insbesondere pflichtgemäß (§ 26 BHKG) durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden (§ 44 Abs. 1 BHKG).
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient insbesondere der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gegenstand und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.

- (2) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, für die kraft Baurechts oder im Einzelfall vorrangige baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Maßgaben.
- (3) Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau – je nach Gefährdungsgrad des Gebäudes, des Betriebes oder der Einrichtung nach Abs. 1 – in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die Zeitintervalle, nach deren Ablauf eine (weitere) Brandverhütungsschau regelmäßig durchzuführen ist, ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Kürzere Intervalle sind in begründeten Einzelfällen möglich. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet der Fachdienst Vorbeugender Brandschutz über die Zuordnung.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von §§ 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau im Rahmen einer Wiederkehrenden Prüfung vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher erneuter Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, dessen Begehung aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und die mit einer mündlichen brandschutztechnischen Beratung und/oder der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,

f) einer mündlich oder schriftlich beantragten brandschutztechnischen Beratung oder Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage oder infolge eines mündlich oder schriftlich beantragten Einzeltermins aus besonderem Anlass (z. B. Wiederholungsprüfung, Beratung zur Anbringung brandschutztechnisch sinnvoller Vorrichtungen).

(2) Einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte (Zeitaufwand in der Regel unter ¼ Stunde) sind gebührenfrei.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Anlage 1 gesondert berechnet.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung beauftragten Dienststelle (Fachdienst Vorbeugender Brandschutz), sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben mehrerer Dienstkräfte gleichzeitig zu bedienen.

(3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau (§ 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b)) unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c) bis f) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Gebührenrechtliche Bestimmungen nach Landesrecht bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird, mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (a. F.) in der Stadt Plettenberg vom 04.09.2019 außer Kraft.

Anlage

1:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütungsschau) und im Einzelfallbeantragter brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Plettenberg

Die Bemessung der Gebühren erfolgt, sofern nicht anders angegeben, nach Personen- und Zeitaufwand. Es gelten die folgenden Sätze je eingesetzter Dienstkraft:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau (oder einer erneuten Brandverhütungsschau) am Objekt, auch etwaiger Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt

a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 2
(ehemals g. D.) 19,65 €

b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 1
(ehemals m. D.) 17,65 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau (oder einer erneuten Brandverhütungsschau), entsprechend dem Arbeitsaufwand

(im Rahmen der Nachbereitung auch ansatzfähig für schriftliche Erinnerung an ausstehende Sachstandsmitteilung zum Stand der Mängelbeseitigung oder für Abgabennachricht nach Fristüberschreitung)

a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 2
(ehemals g. D.) 19,65 €

b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 1
(ehemals m. D.) 17,65 €

3. Durchführung einer brandschutztechnischen Objektbesichtigung auf Antrag (einschließlich Vorbereitung und/oder Nachbereitung), auch etwaiger Zeitaufwand, für Hin- und Rückfahrt

a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 2
(ehemals g. D.) 19,65 €

b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 1
(ehemals m. D.) 17,65 €

4. Sonstige beantragte Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben d) bis f), auch etwaiger Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt

a) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 2
(ehemals g. D.) 19,65 €

b) je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Dienstkraft,
Beamte der Laufbahngruppe 1
(ehemals m. D.) 17,65 €

5. Fahrtkosten (MTW) (Nutzung Fahrzeug d. Fachdienst VB) Aufwendungsersatz-Pauschale für Anfahrt (ab/an Wache) innerhalb Plettenbergs
11,50 €

Anlage 2:

Brandschaupflichtige Objekte

Der Fachdienst Vorbeugender Brandschutz entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die insbesondere aufgrund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach deren Ablauf eine (erneute) Brandverhütungsschau regelmäßig durchzuführen ist. Kürzere Abstände sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Liste der Brandverhütungsschaubjekte orientiert sich an der Objektliste des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF) sowie (Fristen nach Gefährdungsgrad) an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Bund (AGBF Bund).

Ziffer	Objektart	Intervall in Jahren
1	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und/oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige und/oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3

3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
3.2	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO	3
3.3	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO	3
3.4	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besuchern	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten > 700m ² Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsobjekte ab Gebäudeklasse 3 und Geschossfläche > 3.000m ²	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6

9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 300m ² in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800m ²	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200m ² Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600m ² Lagerfläche	6

10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000m ² in Verbindung mit Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten, soweit diese als Versammlungsstätte genehmigt wurden	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Hotel- und Gaststätten-schiffe	6
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.7	Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten, Feuerwehruzugänge	6
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3

11.9	Flughäfen	3
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen	3-6
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	3-6

(Hinweis: die Tabelle ist vollständig abgedruckt, obgleich (derzeit) nicht sämtliche Objektarten auf dem Gebiet der Stadt Plettenberg vorhanden sind)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 05.03.2024

Stadt Plettenberg

Schulte
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

2. Änderungssatzung vom 05.03.2024 der Satzung der Stadt Plettenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 09.11.2006

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04. 2005 (GV. NRW. S. 306), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), 1128) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 07.11.2006 und der Haupt- und Finanzausschuss (nach Delegation der Entscheidungsbezugnis durch den Rat) in seiner Sitzung am 01.06.2021 Satzungsregelungen beschlossen, die aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Plettenberg vom 05.03.2024 - hinsichtlich der Anlage zur Satzung - geändert werden:

Artikel I

Die Anlage (A. Allgemeine Bestimmungen, B. Gebühren) zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plettenberg (-Sondernutzungssatzung-) vom 09.11.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.06.2021, wird mit dieser 2. Änderung wie folgt gefasst:

ANLAGE zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plettenberg (-Sondernutzungssatzung-) vom 09.11.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.03.2024:

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Plettenberg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EuroBeträge abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall (insbesondere zur Vermeidung einer unbilligen Härte) von dieser Gebührenregelung abzuweichen, bleibt unberührt.

B. Gebühren:

<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>€/m²/monatlich</u> (soweit kein anderer Maßstab genannt)
1. Verkaufsstände (auch Speisen/Getränke), Verkaufseinrichtungen, -fahrzeuge	6,60 €
1.2Verkaufsautomat (bis 3 m ²)	19,80 € Stück/Monat, (bei Überschreitung von 3 m ² /Stück Gebühr gemäß Ziffer 1.)
2. Informations- / Werbe- stände	9,90 €
3. Tische und Sitzgelegen- heiten	2,20 €
4. Großveranstaltungen (unter anderem Jahr- märkte, Messen), sowie Schaustellereinrichtungen (Kirmes, Zirkus)	8,80 €
5. Baustelleneinrichtungen aller Art (Arbeitswagen/-container, Materiallagerungen etc.)	12,10 €
6. Baugerüste	8,80 €/lfd. Meter
7. Schuttcontainer	8,80 €
8. Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen o- der nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern	16,50 €
9. Mobile Werbeanlagen (je angefangene qm Sicht- fläche)	9,90 €
10. Werbeanlagen (einschließlich Werbebann- ner, Werbefahrzeuge/-an- hänger), die über den er- laubnisfreien Rahmen des § 4 hinausgehen	6,60 €
11. Plakate und anderes je Stück	6,60 € Stück/Monat
12. Mobile Werbeveranstal- tungen (Promotion) / Vertei- lung von Werbematerial (Handzettel, Prospekte, kostenfreie Muster usw.)	16,50 € je Werbeperson/-team/Tag
13. Sonstigen Zwecken die- nende Nutzungen	8,80 €

Die übrigen Regelungen der Sondernutzungssatzung vom 09.11.2006 (in der Fassung der 1. Änderung vom 16.06.2021) bleiben unberührt.

Artikel II

Die vorgenannte Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Plettenberg, 05.03.2024

*Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister*

Schulte



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

07.03.2024

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 18.03.2024, 17:30 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung von Gremien
hier: Nachbenennung durch die SPD-Fraktion
2. Auflösung des Betriebsausschusses Baubetriebshof
3. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Meinerzhagen
4. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Jahr 2024
5. Bekanntgaben und Anfragen

- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Vertragsangelegenheiten
7. Vertragsangelegenheiten
8. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.03.2024

gez.
Nesselrath

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010060949

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010081267

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010100539

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700699782

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4000169757

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4000181257

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 17.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3000342737

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 27.10.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Dr. Christian Wingendorf



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

**zur 19. Sitzung des Rates der
Gemeinde Herscheid
am Montag, 18.03.2024, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

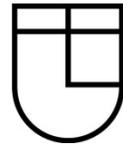
1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für die Jahre 2024/2025
4. Beschluss über den Stellenplan 2024
5. Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept
6. Landesförderprogramm "Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet."
hier: Auslobung und Vergabe des "Heimat-Preises 2024"
7. Gremienumbesetzung
hier: Antrag der SPD-Fraktion
8. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Bekanntgaben und Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Personalangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 07.03.2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Stadt
Lüdenscheid

Abräumen von Reihengrabfeldern gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 22.12.2020

Im Laufe des Jahres 2024 sollen in Lüdenscheid auf den kommunalen Friedhöfen Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden, da die Ruhezeit abgelaufen ist. Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Kommunalfriedhof Wehberg:

Grabfeld 2420,
Grabnummern 19, 22, 26, 29, 34, 35, 36, 38
Grabfeld 3300,
Grabnummern 1, 2

Kommunalfriedhof Piepersloh:

Grabfeld 4220, Grabnummer 2
Grabfeld 4610, Grabnummern 6, 7

3 Monate nach dieser Bekanntmachung werden die aufgeführten Gräber eingeebnet. Sofern Grabmale nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt werden, fallen diese entschädigungslos an die Stadt Lüdenscheid.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung beim Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, Telefonnummer 02351 3652 240 zur Verfügung.

Ablauf des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Absatz 6 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 22.12.2020

Bei den nachstehend genannten Wahlgrabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln:

Kommunalfriedhof Wehberg:

Grabfeld 3400, Grabnummer 9-10, Pithan

Kommunalfriedhof Piepersloh:

Grabfeld 4100, Grabnummer 53a, Steffen
Grabfeld 4300, Grabnummer 65-70, Dohle
Grabfeld 4450, Grabnummer 19-24, Seckelmann
Grabfeld 4700, Grabnummer 51-52, Götting
Grabfeld 6360, Grabnummer 27, Wever
Grabfeld 6380, Grabnummer 14-15, Seuster
Grabfeld 6500, Grabnummer 18-19, Maus

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 14 Absatz 3 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich beim Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, beantragt werden.

Andernfalls werden diese Grabstätten eingeebnet. Sofern Grabmale nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten entfernt werden, fallen diese entschädigungslos an die Stadt Lüdenscheid.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der genannten Anschrift sowie telefonisch unter der Telefonnummer 02351 3652 240 zur Verfügung.

Lüdenscheid, 07.03.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Neuenrade, 07.03.2024

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 20. März 2024 um 17:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 07.02.2024
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 07.02.2024
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.02.2024
hier: Zustimmung Trierer Erklärung

7. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich'
8. Aufstellung eines Lärmaktionsplans der 4. Stufe gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Offenlage des Planentwurfs und Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
9. Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade
hier: Satzungsbeschluss
10. Ausbau der Straße "Unterm Glocken"
hier: Ausbaubeschluss
11. Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 07.02.2024
14. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 07.02.2024
15. Anträge zur Tagesordnung
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
GENEHMIGUNG VOM 15.01.2024 FÜR ZWEI
WINDENERGIEANLAGEN IN ISERLOHN**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 15.01.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 15.01.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0008/22/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal**

vom 18.07.2022, hier eingegangen am 21.07.2022, zuletzt geändert am 07.08.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Vestas in 58579 Iserlohn – Hennen – an den folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2
ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32	406 568 5 695 549	406 690 5 695 181
Gemarkung	Hennen	Iserlohn
Flur	35	105
Flurstück	41	63

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2
Hersteller/ Typ	Vestas V150	
Nabenhöhe	166 m	
Rotordurchmesser	150 m	
Gesamthöhe WEA	241 m	
Nennleistung	6,0 MW	

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Abfallwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Forstrecht, zum Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Immissionsschutz, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur zivilen und militärischen Luftsicherheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 13.03.2024. bis einschließlich 27.03.2024 an folgenden Stellen eingesehen werden:

- a) Stadt Iserlohn, Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn
nach telefonischer Absprache (Frau Fichte: 02371 217 2313, Frau Maeffert 02371 217 2359)
- b) Märkischer Kreis, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
nach telefonischer Absprache (Frau Pott, Tel.: 02351 966 6811).

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/immissionsschutz/>) abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (27.03.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 13.03.2024

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper

Bekanntmachung

Am Dienstag, 19. März 2024 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 14.12.2023, öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.12.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Wirtschaftsplan 2024
7. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 – 2027
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 14.12.2023
10. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.12.2023
11. Anträge zur Tagesordnung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes der Stadtwerke Neuenrade - AöR für die Zeit vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024
14. Risikomanagement der Stadtwerke Neuenrade – AöR
hier: Fortschreibung des Risikomanagementsystems der Stadtwerke Neuenrade – AöR
15. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 07.03.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 18.03.2024, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62,
Lüdenscheider Straße 22 in Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 22.01.2024
2. Kommunale Wärmeplanung;
hier: Weiteres Vorgehen
(Sachstandsbericht der ENERVIE AG)
3. Haushalt 2024
4. Haushalt 2024;
hier: Aufstellung eines Haushaltssicherungs-konzepts
5. Folgen der Grundsteuerreform für die Stadt Altena (Westf.)
6. Stellenplan 2024
7. Mitteilungen
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 22.01.2024
2. Vollstreckungsangelegenheit
3. Mitteilunge
4. Anfragen

Altena (Westf.) 05.03.2024

Kober
Bürgermeister



Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 19.03.2024, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wohnraumentwicklungskonzept **D-10/24/076**
Vorstellung des Konzeptes durch das Fachbüro empirica
- RA-10/23/079 der Fraktion MENDENinnovativ
2. Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband **D-10/23/300/2**
- Ergänzung der Drucksachen D-10/23/300 und D-10/23/300/1
3. Ganztagsanspruch im Primarbereich **D-10/23/329/1**
- Beschluss über Antragsstellung im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW
4. Errichtung eines Fitnessparcours am Sportplatz Hülschenbrauck **D-10/24/081**
- Beantragung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm "Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums"

5. Haushalt 2024/2025 **D-10/23/373/3**
- Einbringung der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland)
- Ergänzung der vorherigen Drucksachen bis D-10/23/373/2

6. Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter **D-10/24/095**
- hier: Änderungen aufgrund des Beitrittes von Norbert Majd zu der Fraktion MENDENinnovativ
-wird nachgereicht

7. Benennung von Vertretern der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 113 GO NRW **D-10/24/015**
-Nachbesetzung des Vereinsmitglieds Michael Hankeln bei der SIT

8. Änderung politische Vertreter in den Gremien
- 8.1 Antrag Benennung Sachkundige Bürger **V-10/24/006**
- Antrag der CDU-Fraktion, Antrag vom 06.02.2024, eingegangen am 06.02.2024
- 8.2 Antrag Umbesetzung von Ausschüssen **V-10/24/008**
Antrag der CDU-Fraktion, Antrag vom 30.03.2024, eingegangen am 04.03.2024

9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Public Viewing während der EM in Menden **M-10/24/031**
- Informationen der StadtMarketing Menden GmbH
- 9.2 WSG Menden Wirtschaftsförderungsgesellschaft Menden GmbH **M-10/24/008**
- Mitteilung über die Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates
- wird nachgereicht
- 9.3 Änderung der Satzungsregelung zur Sperrmüllabfuhr des Zweckverbands für Abfallbeseitigung **M-10/24/011**
- Veränderungen für die Stadt Menden (Sauerland)

Menden, 08.03.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe mit Beschluss vom 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	43.554.104 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.902.384 €
abzüglich globaler Minderaufwand	447.524 €
somit auf	45.454.860 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.278.302 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.428.779 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.464.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.766.590 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.331.376 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.029.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.302.590 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

820.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.900.756 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (einschließlich Winterdienst)
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 309 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 537 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

(1) Budgetbildung gem. § 21 (1) KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen folgender Produkte zu Budgets verbunden:

1. 01.01.01, 01.06.07, 01.06.08, 01.10.02, 01.10.04, 02.10.01, 02.02.06, 02.13.01, 03.01.06, 04.01.01 und 15.01.01
2. 01.09.01, 01.09.04, 01.09.06 und 16.01.01
3. 02.01.01, 02.02.01, 02.07.03, 02.11.01 und 14.01.01
4. 05.02.01, 05.03.01, 05.03.09 und 07.01.01
5. 09.01.01 und 10.02.01
6. 12.01.02, 12.01.03, 12.02.03 und 13.03.01

In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen (ohne Verrechnungsposten, ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen. Ansonsten hat jedes Produkt Budgetstatus.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen, Benutzungsgebühren Hallenbad, Schülerbeförderungskosten sowie die internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen werden in den einzelnen Produkten zu einem Budget verbunden. Die Stadtkämmerin kann Übertragungen zwischen Budgets vornehmen.

Des Weiteren sind die Investitionsaufträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen über und unter 800,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gegenseitig deckungsfähig.

Die Budgets der Grundschulen können innerhalb der Verbünde (Bismarck- und Servatiuschule, Pestalozzi- und Schanhollenschule) durch die Stadtkämmerin übertragen werden.

(2) Budgetbildung gem. § 21 (2) KomHVO

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Versicherungsentschädigungen, Beschädigungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen. Mehrererträge aus der Gewerbesteuer erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

§ 8

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge (Einzelfall unter 500,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro bei einem Sachverhalt), die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen. Diese Ausnahme gilt nicht für Buchungen, die verbundene Unternehmen betreffen.

§ 9

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 (1) GO NRW gelten als nicht erheblich und bedürfen daher nicht der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) aus den Jahresabschlussbuchungen resultieren,
- c) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- d) sich auf Verrechnungen innerhalb des Gesamthaushalts beziehen,
- e) in sonstigen Fällen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 07.02.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 23) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kierspe.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 11. März 2024

Stelze
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Bekanntmachung

20. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 19.03.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 20. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Sachstandsberichte und Vorstellungen der LEADER-Projekte einschließlich der Projekte des Freizeit- und Naherholungsbeauftragten durch die Regionalmanagerinnen
- 1.4. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.5. Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen am 05.03.2024; Prüfung der Einführung des Bürger Terminals Speed Capture Kiosk 542/11
- 1.6. Bestellung der Vertretung der Stadt Kierspe in Organe anderer juristischer Personen 541/11
- 1.7. Schulentwicklungsplanung bis 2027/28 534/11
- 1.8. Kommunale Wärmeplanung 546/11
- 1.9. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Rönsahl 525/11
- 1.10. Dorfentwicklungskonzept (DEK) für Kierspe-Dorf 524/11
- 1.11. Gestaltungssatzung Kierspe-Dorf 526/11
- 1.12. Mitteilungen
- 1.13. Anfragen

- 1.14. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.3. Vergabeangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 11.03.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

**Ressort Bürger, Sicherheit und IT
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten**

Postfach: 2462
58634 Iserlohn
Auskunft: Herr Schlömp
Vermittlung: 02371 217 0
Durchwahl: 02371 217 1611
Fax: 02371 217 2997
E-Mail: schloemp@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
32-1

Datum
08.03.2024

EINLADUNG

zur Sitzung der Genossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (GJB) Hennen IV

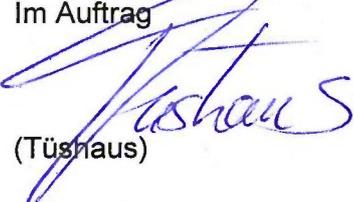
am Dienstag, 26. März 2024, 17.30 Uhr,

im Versammlungsraum Haus Dröge, Leckingser Straße 143, 58640 Iserlohn

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
(Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche)
3. Wahl des Jagdvorstandes

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
als gesetzlicher Notjagdvorstand
Im Auftrag


(Tüshaus)

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr

Donnerstag: 8 bis 18 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr

Kontakt: Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de

Zentralfax: (02371) 217-2990

www.iserlohn.de

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06

BIC: WELADED11SL

Information

Nach der Wahl werden folgende Punkte zur Behandlung vorgeschlagen:

1. Neuverpachtung
2. Verschiedenes

Zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hennen IV gehören alle Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.

Die Eigentümer der innerhalb dieser Bereiche gelegenen jagdlich nutzbaren Flächen bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft. Solange die Genossenschaftsversammlung nicht einberufen und kein Jagdvorstand gewählt ist, wird die Jagdgenossenschaft nach dem Landesjagdgesetz NJRW durch den Bürgermeister als Notjagdvorstand vertreten.

Grundstückseigentümer, die an der Versammlung persönlich nicht teilnehmen, können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene und volljährige Person vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 19.03.2024, 17:00 Uhr,
Saalbau Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien; hier: Beirat für Inklusion DS10/2799
- 3.2 Antrag für die Ratssitzung am 19.03.2024 hier: Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien DS10/2847
- 4 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt DS10/2833
- 5 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuern; hier: Anhebung der Grundsteuer B auf 682 % DS10/2600
- 6 Neufassung der Friedhofssatzung DS10/2700-1
- 7 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (8. Änderung) DS10/2599-1
- 8 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Iserlohn und der Sondernutzungssatzung der Stadt Iserlohn DS10/2850
- 9 Erweiterung und Umbau der Kita Heiligste Dreifaltigkeit hier: Zustimmung zur Erweiterung der Kita sowie Zahlung eines Zuschusses gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 KiBiz DS10/2450
- 9.1 Stellungnahme des Stadtkämmerers zur DS10/2450 DS10/2450-1
- 10 Preisanpassung der Parktheater-Abonnements DS10/2756

- 11 Psychologische Unterstützung und Gesundheitsprävention für die Feuerwehr DS10/2134-1
- 12 Beschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr Iserlohn DS10/2789
- 13 Beschaffung eines Rettungstransportwagens (RTW) Bezug: DS 10/2124 im Rat der Stadt (März 2023) DS10/2790
- 14 Mittelbare Beteiligung der Stadt Iserlohn über die Energie AG Iserlohn sowie über die items management GmbH und die items GmbH & Co. KG an der Datacenter Münster/Osnabrück GmbH (DMO GmbH) DS10/2805
- 15 Prüfung einer Reduzierung der im Haushaltsplanentwurf 2024 ausgewiesenen Personalaufwendungen DS10/2642
- 16 Einbringung Stellenplan 2024 DS10/2405-1-1
- 16.1 Einbringung Stellenplan 2024 DS10/2405-1
- 16.2 Einbringung Stellenplan 2024 DS10/2405
- 17 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit der Finanzplanung 2025 bis 2027 (einschließlich Stellenplan und des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens Stadtentwässerung); Bezug: DS 10/2426 (Einbringungsvorlage), DS 10/2605 und DS 10/2405 und 2405_1 (Stellenplan 2024) DS10/2820
- 17.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit der Finanzplanung 2025 bis 2027 (einschließlich Stellenplan und des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens Stadtentwässerung); Bezug: DS 10/2426 (Einbringungsvorlage), DS 10/2605 und DS 10/2405 und 2405_1 (Stellenplan 2024) DS10/2820-1

18	Beratung und Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung in der kommenden Sitzung des Rates	DS10/2848	Nichtöffentliche Sitzung
			32 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
19	(Unabhängige) Antrag zu demokratiefeindlichen Organisationen	DS10/2841	33 Auftragsvergabe
			34 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
20	Antrag der Iserlohner Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage in der Iserlohner Innenstadt am 05.05.2024, 30.06.2024 und 22.12.2024	DS10/2741	35 Beantwortung von Anfragen
			36 Anfragen
			37 Beschlussfassung über die Geheimhaltung
21	Verleihung des Heimatpreises 2024	DS10/2757	Iserlohn, 11.03.2024
22	7. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikanlage Thiele hier: Einleitungsbeschluss Bezug: DS 10/2764	DS10/2765	Michael Joithe Bürgermeister
23	Bebauungsplan Nr. 440 Photovoltaikanlage Thiele gem. § 2 BauGB hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Bezug: DS 10/0246; DS 10/2765	DS10/2764	
24	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 452 "Hotel Gasthof zur Mühle" hier: Aufstellungsbeschluss	DS10/2720	
25	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 "Flehmebachtal" gem. § 13a BauGB hier: A) Aufstellungsbeschluss B/C) Beschluss zur Bebaubarkeit des Grundstücks	DS10/2680	
26	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 "Iserlohner Heide" hier: a) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	DS10/2701	
27	Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt	DS10/2843	
28	Beschlusscontrolling Rat der Stadt	DS10/2842	
29	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung		
30	Beantwortung von Anfragen		
31	Anfragen		



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und 01.01.2023, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 05.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.998.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.548.100 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 56.534.600 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 60.010.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.428.500 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.396.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 9.366.500 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.917.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.001.300 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.550.000 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.550.100 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/Auszahlungen (Konsumtiv) bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf 25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

§ 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 11 Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.

2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 11.03.2024

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.02.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerlei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meinerzhagen.de im Internet verfügbar.

3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.02.2024 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z.Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.